



*Almut Voß* studierte von 1998 bis 2004 Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg. Den juristischen Vorbereitungsdienst absolvierte sie am Landgericht Freiburg. Während ihrer juristischen Ausbildung war sie mehrere Jahre am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg beschäftigt. Seit dem Jahr 2007 ist sie als Anwältin in München tätig.

Tätliche Auseinandersetzungen zwischen sich nahestehenden Personen stehen im Mittelpunkt zweier Wissenschaftsfelder, die diesen Themenkreis aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchten. Kriminologie und Soziologie beschäftigen sich mit diesem Phänomen unter dem Stichwort der „Gewalt im sozialen Nahbereich“. Aus strafrechtlicher Perspektive begründen derartige Übergriffe im Regelfall eine Notwehrsituation, die aufgrund der besonderen Sachverhaltskonstellation als Untergruppe der sozialetischen Notwehrbeschränkungen behandelt wird.

Notwehrsituationen innerhalb sozialer Näheverhältnisse unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht von der herkömmlichen Notwehrsituation zwischen Fremden. Kriminologische und soziologische Erkenntnisse zur Gewalt im sozialen Nahbereich belegen, dass ein Konflikt innerhalb eines sozialen Näheverhältnisses im Vergleich zum klassischen Notwehrfall unter gänzlich anderen Vorzeichen steht. Diese Besonderheiten auf der Sachverhaltsebene wurden bislang in die breit geführte Diskussion über die beziehungsbedingte Notwehrbeschränkung nur in Ansätzen mit einbezogen, obwohl deren Berücksichtigung für die rechtliche Bewertung und eine interessengerechte Lösung der Notwehrsituation innerhalb solcher Näheverhältnisse unerlässlich wäre. Die vorliegende Arbeit hat es sich zum Ziel gemacht, die Notwehrsituation innerhalb sozialer Näheverhältnisse unter Einbeziehung der Erkenntnisse zum Phänomen der häuslichen Gewalt einer Prüfung zu unterziehen. Im Mittelpunkt steht hierbei die Frage, ob und inwieweit die von Literatur und Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze der Verteidigungsbeschränkung in derartigen Notwehrsituationen im Kontext der heute geltenden gesellschaftlichen und soziologischen Gegebenheiten noch als zeitgemäß, rechtlich zulässig und kriminalpolitisch sinnvoll zu bewerten sind.

ISBN 978-3-86113-240-0 (Max-Planck-Institut)  
ISBN 978-3-428-14048-0 (Duncker & Humblot)



Duncker &amp; Humblot · Berlin



Almut Voß Die Notwehrsituation innerhalb sozialer Näheverhältnisse

I 20



Almut Voß

## Die Notwehrsituation innerhalb sozialer Näheverhältnisse

Eine kritische Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der beziehungsbedingten Notwehrbeschränkung

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht

Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie  
Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Ulrich Sieber

Band I 20

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg ist Teil der Max-Planck-Gesellschaft, deren Aufgabe die Förderung der Grundlagenforschung ist. Das Institut gliedert sich in die von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Sieber geleitete strafrechtliche Forschungsabteilung und die von Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jörg Albrecht geführte kriminologische Forschungsabteilung.

Das gegenwärtige Forschungsprogramm des Instituts umfasst neben Untersuchungen zu den Grundlagenfragen von Strafrecht, Rechtsvergleichung und Kriminologie vor allem drei zentrale Herausforderungen, die mit den Begriffen „Weltgesellschaft“, „Informationsgesellschaft“ und „neue Risikogesellschaft“ schlagwortartig umschrieben werden: Kriminalität wird globaler; sie nutzt zunehmend internationale Datennetze; ihre Auswirkungen können – durch Technik und Organisation – schon im Einzelfall gesamtgesellschaftliche Bedeutung erlangen.

Aktuelle Forschungen des Instituts betreffen deswegen insbesondere Ziele und Methoden der Rechtsvergleichung und der Rechtsharmonisierung, strafrechtliche Modellgesetze, europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht, Internet- und Informationsstrafrecht, Geldwäsche, organisierte Kriminalität, Terrorismus, Kriminalität in Post-Konfliktgesellschaften sowie empirische Strafverfahrens-forschung, alternative Methoden der Kriminalprävention, Reaktionen auf gefährliche Straftäter und Opferforschung.

## § 32 Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, einen gegenwärtigen rechtswidrig oder einem anderen abzuwenden



Duncker &amp; Humblot · Berlin